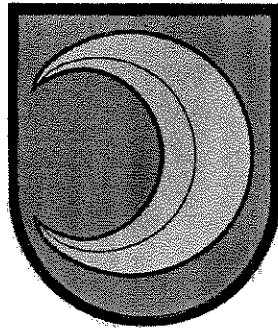


# **Benützungsverordnung Schul- und Sportanlagen**



**Genehmigt durch den  
Gemeinderat am 15. September 2009**

**3292 Busswil b. B., 17. September 2009 kb**

---

# EINWOHNERGEMEINDE BUSSWIL BEI BÜREN

---

## Benützungsverordnung Schul- und Sportanlagen

Der Gemeinderat von Busswil b. Büren beschliesst:

### A Geltungsbereich

Umfang **Art. 1** Die Benützungsverordnung gilt für die Schul- und Sportanlagen Busswil b. B. bestehend aus (nachfolgend als **Anlagen** bezeichnet):

- Kindergarten (grosses und kleines Sitzungszimmer)
- Mehrzweckhalle (inkl. Material-, Garderoben- und Duschräume) und Aussenanlage
- Küche in der Mehrzweckhalle.

### B Benützungsrechte

Schule **Art. 2** <sup>1</sup> Die Anlagen dienen in erster Linie dem Schul- und Sportunterricht des Kindergartens und der Primar- und Realschule. Für besondere Schulanlässe behält sich die Schulkommission das Recht vor, die Anlagen auch ausserhalb der normalen Unterrichtszeiten (Montag - Freitag 7.00 - 17.15 Uhr) zu belegen.

<sup>2</sup> Für die Benützung der Aussenanlagen hat die Schule Vorrang (bei Nichtbenützen kann sie weitervermietet werden). Die betroffenen Benützer werden durch die Schulleitung rechtzeitig informiert.

Benützer **Art. 3** <sup>1</sup> Gestützt auf eine schriftliche Bewilligung, die im Rahmen dieser Verordnung erteilt wird, können die Anlagen ausserhalb der normalen Unterrichtszeiten (s. Art. 2) durch Vereine, Organisationen, politische Parteien sowie für Sport-, Kultur- und Festanlässe benützt werden.

<sup>2</sup> Als Einheimische Vereine/Organisationen gelten Vereine/Organisationen, die ihren Sitz in Busswil haben und die Mehrheit und der aktiven Mitglieder inkl. Nachwuchs den Wohnsitz in Busswil haben.

Öffentlichkeit **Art. 4** Eine Bewilligung für die genannten Benützer wird nur erteilt, wenn die Anlagen nicht für öffentliche Zwecke der

Gemeinde benötigt werden (zB Gemeindeversammlungen, -orientierungen). Dauerbenützer haben also für öffentliche Anlässe die Anlagen freizugeben.

Öffnungszeiten

**Art. 5** <sup>1</sup> Die Aussenanlagen stehen in der Regel von 17.30 bis 22.00 Uhr, die Turnhallen von 17.30 bis 23.00 Uhr zur privaten Benützung frei.

<sup>2</sup> Die Schulleitung ist verantwortlich für das Erarbeiten eines Belegungsplans, welcher die jeweils gültigen Öffnungszeiten pro Schuljahr regelt.

<sup>3</sup> Die Anlagen stehen während folgenden Zeiten nicht zur Verfügung:

- In der ersten Woche der Frühlings-, Sommer- und Herbstferien sind die Hallen für alle geschlossen. Während den übrigen Ferienwochen, in denen nicht geputzt wird, sind die Hallen offen. In den Winterferien sind die Hallen geschlossen.
- Samstag/Sonntag, allgemeine Feiertage und Schulanlässe. Ausnahmen sind bewilligungspflichtig.

Einschränkungen

**Art. 6** Bei ausserordentlichen Belegungen können die Anlagen teilweise oder ganz für den übrigen Betrieb gesperrt werden.

Aufsicht

**Art. 7** Der Hauswart ist verantwortlich für Ordnung, Sauberkeit und Unterhalt der gesamten Anlage sowie der Einrichtung (ausgenommen Kleinmaterial). Seine Anordnungen sind strikte zu befolgen.

## **C Bewilligungsverfahren, Entzug der Bewilligung**

Grundsatz

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Anlagen dürfen nur benützt werden, wenn eine entsprechende Bewilligung vorliegt. Die Bewilligung wird nur erteilt, sofern der Schulunterricht und das Schulturnen nicht beeinträchtigt werden.

<sup>2</sup> Mit Erhalt der Bewilligung anerkennen die Gesuchsteller die geltende Benützungsverordnung, den Benützungstarife sowie die betreffende Hausordnung

<sup>3</sup> Mitglieder der Ortsvereinigung haben gegenüber auswärtigen Interessenten das Vorrecht zur Benützung der Anlagen.

<sup>4</sup> Mutationen jeder Art sind der Gemeindeverwaltung Buswil

sofort schriftlich mitzuteilen (Abtausch der Trainingseinheiten, Kontaktpersonen, Absagen usw.)

<sup>5</sup> Auf die Erteilung einer Benützungsbewilligung besteht kein Rechtsanspruch.

Gesuche

**Art. 9** <sup>1</sup> Es ist das offizielle Gesuchsformular zu verwenden.

<sup>2</sup> Gesuchsformulare können bei der Gemeindeverwaltung Buswil b. B. bezogen werden.

<sup>3</sup> Grundsätzlich werden die Gesuche in der Reihenfolge des Eingangs behandelt. Das Gesuch für einmalige oder unregelmässige Benützung ist spätestens zwei Monate vor dem Anlass einzureichen.

<sup>4</sup> Bewilligungen für regelmässige Belegungen werden für ein Semester oder ein Jahr abgegeben. Ohne Kündigung von der einen oder anderen Seite spätestens 3 Monate vor Semester- bzw. Jahresende wird die Bewilligung stillschweigend verlängert.

Zuständigkeit

**Art. 10** <sup>1</sup> Im Rahmen dieser Verordnung entscheidet ausschliesslich die Schulkommission über die Erteilung, die Ablehnung oder den allfälligen Entzug der Bewilligungen.

<sup>2</sup> Sie eröffnet ihre Entscheide dem Gesuchsteller bzw. dem Bewilligungsinhaber schriftlich.

<sup>3</sup> Sie kann die Erteilung einer Bewilligung von Bedingungen abhängig machen oder die Bewilligung mit Auflagen versehen. Sie kann zudem jederzeit, auch nachträglich, eine bereits erteilte Bewilligung mit Auflagen versehen.

<sup>4</sup> Der Hauswart oder die Stellvertretung übt die unmittelbare Aufsicht über den Betrieb der Anlagen aus und ist für die Übergabe und Rücknahme von Räumen und Geräten zuständig.

Gebühren

**Art. 11** <sup>1</sup> Die Benützungsgebühren sind im Benützungstarif im Anhang geregelt.

<sup>2</sup> Tische und Stühle sowie Geschirr (Küchenausstattung) sind Eigentum der Ortsvereinigung Buswil und werden bei Benützung durch diese direkt verrechnet.

## D Regelmässige Belegungen

Belegungsdauer	<b>Art. 12</b> Eine regelmässige Belegung beträgt mindestens ein Semester.
Sporthallenmindestbelegung	<b>Art. 13</b> Für regelmässige Benützer der Sporthalle ist eine regelmässige Belegung pro Hallenteil durch mindestens zehn Personen erforderlich. Wird diese Vorgabe nicht erfüllt, kann die Benützungsbewilligung zugunsten anderweitiger Interessenten entzogen werden.
Belegungsplan	<b>Art. 14</b> Die Schulkommission erstellt mit dem Hauswart einen jährlichen Belegungsplan für die ordentliche Benützung der Hallen.
Schlüssel	<b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Jeweils nötige Schlüssel erhalten die Benützer vom Hauswart. Für den Kindergarten von der Gemeindeverwaltung. Die Vereine oder Veranstalter bestimmen eine für den Schlüssel verantwortliche Person.  <sup>2</sup> Der Schlüssel darf nicht an andere Vereine oder Benützer weitergegeben werden. Bei einem Wechsel des Verantwortlichen ist der Hauswart bzw. die Gemeindeverwaltung schriftlich zu informieren.  <sup>3</sup> Bei Verlust eines Schlüssels übernimmt der Verantwortliche die Folgekosten von CHF 1'000.00 (siehe Art. 25).

## E Einmalige oder unregelmässige Benützung zB Anlässe, Veranstaltungen

Definition	<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Als Anlässe und Veranstaltungen gelten alle Benützungen, die örtlich und zeitlich unregelmässig sind und innerhalb des Gemeindegebietes stattfinden wie zB Feste, Kurse, Wettkämpfe, Tagungen usw.  <sup>2</sup> Die Einheimischen Vereine/Organisationen erhalten die Mehrzweckhalle an einem Tag im Jahr für einen kommerziell dienenden Anlass gratis zur Verfügung.
Verantwortung	<b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Der Veranstalter ist auf eigene Kosten verantwortlich für die Organisation der notwendigen Sicherheitsdienste, wie Polizei, Sanität, Verkehrsdienst und Feuerwehr.

<sup>2</sup> Für die Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften ist der Veranstalter verantwortlich.

## F Pflichten der Benützer

Einrichten / Wegräumen bei Anlässen **Art. 18** Das Einrichten und Wegräumen bei besonderen Anlässen ist Sache des Veranstalters, geschieht jedoch unter Aufsicht des Hauswirts. Anfallende Stundenaufwendungen gehen zu Lasten des Veranstalters und werden durch die Finanzverwaltung eingefordert.

Sorgfaltspflicht **Art. 19** <sup>1</sup> Der/die Bewilligungsinhaber ist/sind dafür verantwortlich, dass die benützten Anlagen, Räume, Einrichtungen, Geräte in sauberem und ordnungsgemäsem Zustand zurückgegeben werden (Reinigung in Absprache mit dem Hauswart).

<sup>2</sup> Sind Nachreinigungen erforderlich, werden diese in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Allfällige Reparaturen, welche durch die Vermietung an Dritte ausgelöst werden, werden in Rechnung gestellt.

<sup>4</sup> Falls für die Durchführung eines Anlasses zusätzliche Einrichtungen und Bauten vorgenommen werden müssen, ist die Zustimmung der Aufsichtsperson (Hauswart) einzuholen. Die Räumlichkeiten dürfen nicht beschädigt werden. Nach Beendigung des Anlasses sind sämtliche zusätzlichen Einrichtungen sowie Mobiliar und Geräte aus den Räumlichkeiten zu entfernen.

Parkplätze **Art. 20** Das Parkieren der Fahrzeuge muss auf den dafür vorgesehenen öffentlichen Parkplätzen erfolgen. Ausserhalb der öffentlichen Parkplätze ist mit der Gemeindeverwaltung Buswil b. B. Rücksprache zu nehmen.

Flucht- und Rettungswege im Mehrzweckgebäude **Art. 21** <sup>1</sup> Fluchtwege und Ausgänge sind stets freizuhalten und müssen jederzeit ungehindert begehbar sein.

<sup>2</sup> Während der Anlässe in der Mehrzweckhalle muss das Aussentor vom Materialraum offen stehen und gegen unbefugtes Schliessen gesichert sein. Der Fluchtweg durch den Geräteraum muss frei gehalten werden. Entlang des Fluchtweges stehende Geräte und Materialien müssen gegen Umkippen gesichert sein. Eine Durchgangsbreite bis ins Freie von mind. 120cm ist jederzeit zu gewährleisten. Brennbares Material ist aus der Fluchtwegzone zu entfernen.

<sup>3</sup> Sitzplätze sind so in Reihen anzuordnen und durch Zwischengänge zu unterbrechen, dass die Ausgänge auf möglichst direktem Weg erreichbar sind. Der freie Durchgang zwischen den Sitzreihen muss mindestens 0,45m betragen, die Breite der Verkehrswege mindestens 1.2m.

<sup>4</sup> In einer Sitzreihe, welche von zwei Seiten zugänglich ist, dürfen nicht mehr als 32 Sitze angeordnet sein. Ist der Zugang ausnahmsweise nur von einer Seite her möglich, sind die Stühle einer Sitzreihe so zu verbinden, dass die Verbindung vom Publikum nicht gelöst werden kann. Klappsitze an den Verkehrswegen müssen selbsttätig hochklappen.

Rauchverbot

**Art. 22** <sup>1</sup> Es besteht in sämtlichen Gebäuden sowie auf dem Kindergarten- und Schulareal ein generelles Rauchverbot.

<sup>2</sup> Ausnahmen an bewilligten offiziellen Anlässen an speziell bezeichneten Stellen.

## **G Haftung, Schäden, Zuwiderhandlung, Schlussbestimmung**

Haftung

**Art. 23** Die Gemeinde Busswil b. B. lehnt ausdrücklich jede Haftung bei Unfällen, Sachschäden und Diebstählen ab. Jedem Benutzer wird deshalb der Abschluss einer Haftpflicht- bzw. Unfallversicherung empfohlen.

Sachschäden

**Art. 24** <sup>1</sup> Für Sachschäden haftet der jeweilige Benutzer bzw. Gesuchsteller. Jede Sachbeschädigung ist dem Hauswart unverzüglich zu melden. Reparaturaufträge dürfen nur von den zuständigen Instanzen der Gemeinde erteilt werden.

<sup>2</sup> Bei Vandalismus wird Anzeige erstattet.

Materialverlust

**Art. 25** Wer Material (zB Schlüssel) verliert oder nicht mehr zurückbringt, haftet für den Verlust und ebenso für die Folgen. Kann die betreffende Person nicht ermittelt werden, haftet der Gesuchsteller (Verein, Schule, Veranstalter etc.).

Zuwiderhandlungen

**Art. 26** Bei Missachtung dieser Benützungsverordnung, der Hausordnung, der Auflagen in der Bewilligung oder der Weisungen des Hauswartes kann bis zu einem Entzug der Bewilligung führen.

Hausordnung

**Art. 27** Im Rahmen dieser Benützungsverordnung wird eine Hausordnung für die Schul- und Sportanlagen ausgearbeitet.

Inkraftsetzung

**Art. 27** Die Benützungsverordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft und ersetzt die Benützungsordnung für Turnhallen und Turnanlagen vom 9. September 1997, das Benützungsreglement Kindergartengebäude Fabrikstrasse 22 vom 10. November 2000, das Benützungsreglement für die Küche im Mehrzweckgebäude vom 10. Juli 2001 sowie die Verordnung über die Benützung der Küchengeräte vom 28. August 2002.

Beschlossen im Gemeinderat am 15. September 2009.

Buswil b. B., 17. September 2009

**GEMEINDERAT BUSSWIL B.B.**

Präsident



Rolf Christen

Sekretärin



Karin Ballaman



<b>Kindergartengebäude</b>						
Grosses Sitzungszimmer	Übungen 1 x pro Woche (1 bis 5 Std.)	Regelmässige Belegung	gratis	50.00		
	Übungen mehrmals pro Woche (oder > 5 Std.)	Regelmässige Belegung	gratis	80.00		
	Übungen 1 x pro Woche (1 bis 5 Std.)	Einmalige Belegung	gratis	80.00		
	Übungen mehrmals pro Woche (oder > 5 Std.)	Einmalige Belegung	gratis	120.00		
	Anlässe/Kurse/Seminare 1 x pro Woche (1 bis 5 Std.)	pro Anlass / Abend	30.00	50.00		
	Anlässe/Kurse/Seminare mehrmals pro Woche (oder > 5 Std.)	pro Anlass / Abend	50.00	80.00		
<b><u>Entschädigungen</u></b>						
<b>Küche Mehrzweckhalle</b>	Gastro Bratpfanne		70.00	70.00		
	Friteuse		35.00	35.00		
	Glaskeramik		35.00	35.00		
<b>Hauswart</b>	Aufwandgebühr I Gebührentarif der Einwohnergemeinde Buswil b. B.					
<b><u>Besondere Bestimmungen</u></b>						
<b>Grossanlässe</b>	Benützungsgebühren und Entschädigungen nach Absprache					